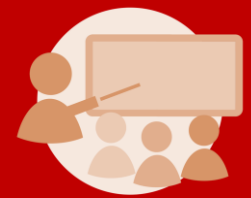




ANPASSUNGSLEHRGANG



DAUER

Der Anpassungslehrgang dauert zwischen 6 und 36 Monaten und im Normalfall 18 Monate (dies wird durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 46 festgelegt). Er kann auf maximal 36 Monate verlängert werden (s.u.).

Verlängerungen erfolgen aus den u.g. Gründen auf Antrag und immer über die Seminarleitung, die in jedem Fall eine Stellungnahme abzugeben hat. Bitte wenden Sie sich nicht direkt an die Behörden.

VERLÄNGERUNG

Wird der Anpassungslehrgang gemäß § 7 (2) S. 3 der AnerkennungsVO aus nicht von den Teilnehmenden zu vertretenden Gründen (Krankheit, Elternzeit, Kindererziehung) für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrganges nicht angerechnet.

Verlängerungen sind gemäß § 7 (2) S. 2 der AnerkennungsVO auf bis zu drei Jahre außerdem auf Antrag möglich, wenn dies zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nachträglich erforderlich scheint (ausbildungsfachliche Gründe). Der Antrag ist mit dem Votum der Leitung des Seminars bei der Anerkennungsbehörde zu stellen.

SPRACHE

Es wird durch die Anerkennungsbehörde die Empfehlung ausgesprochen, sich vor Beginn der Ausbildung Kenntnisse auf dem Sprachniveau der Kompetenzstufe C2 anzueignen. Diese sind aber keine Zugangsvoraussetzung.

Gemäß § 10 (3) AnerkennungsVO werden die Leistungen am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leitung des Seminars unter Berücksichtigung der Unterrichtsproben in einem Lehrgangsbericht zu einer Gesamtbewertung mit Benotung nach § 19 zusammengefasst (s.u.) Die Gesamtbewertung muss auch berücksichtigen, ob die Kompetenzen in der deutschen Sprache für den Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten ausreichen.



SPRACHKOMPETENZEN

Der Lehrgang kann gemäß § 11 (1) S. 2 AnerkennungsVO von der Anerkennungsbehörde vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn das Ziel des Anpassungslehrgangs nach Auffassung der Seminaranbieter*innen sowie der Leitung des Seminars offensichtlich nicht erreicht werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn feststeht, dass die deutsche Sprachkompetenz nicht ausreichend ist und das Ziel der Ausbildung somit offensichtlich nicht erreicht werden kann.

- Für ein zielgerichtetes und rechtzeitiges Handeln ist es daher unerlässlich, dass die Seminarleitung Probleme im Zusammenhang mit der deutschen Sprachkompetenz innerhalb der ersten 6 – 8 Ausbildungswochen schriftlich bei der Anerkennungsbehörde anzeigt. Die betreuenden Seminaranbieter werden also entsprechende Beobachtungen umgehend der Seminarleitung anzeigen, die dann die folgenden Schritte einleitet.
- Darüber hinaus muss die Seminarleitung gemeinsam mit den Antragsteller*innen Möglichkeiten erarbeiten, die zu einer deutlichen Verbesserung des Sprachniveaus führen können; dies ist zu dokumentieren.
- Der Anpassungslehrgang kann dann aufgrund § 11 (1) S. 2 AnerkennungsVO von der Anerkennungsbehörde beendet und das Arbeitsverhältnis durch das Dezernat 47 gekündigt werden. Antragsteller*innen können gemäß § 11 (2) AnerkennungsVO eine Wiedereinstellung beantragen, wenn seit der Entlassung höchstens zwei Jahre verstrichen sind und glaubhaft dargelegt wird, dass die zur Entlassung führenden Gründe nicht länger entgegenstehen. Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine Wiedereinstellung ausgeschlossen.

SEMINAR

Die Teilnahme an den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und an allgemeinen Veranstaltungen des Seminars ist verbindlich. In der Regel sind das die Fach- und Kernseminare (s. Seminarplan auf der Homepage).

Es ist jedoch möglich im Ausbildungsplan deutliche Schwerpunkte zu setzen, wenn dies nachvollziehbar und sinnvoll erscheint.



SCHULE

Ausbildungsveranstaltungen an der Schule sind: Ausbildungsunterricht, Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht (die Umfänge sind nicht vorgegeben).

Die Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer umfasst in der Regel 12 (Wochen-) Stunden.

Der Umfang des Ausbildungsunterrichts kann allerdings zukünftig flexibler als bisher an den Kenntnisstand der Teilnehmenden und an die organisatorischen Gesamtumstände angepasst werden. Hierzu sind eine differenzierte Ausbildungsplanung und sorgfältige Kommunikation nötig.

LEHRPROBEN

In der Regel in jedem Vierteljahr halten die Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen in jedem ihrer Fächer eine Unterrichtsprobe (mit einer Beratung im Anschluss), die auch durch die Ausbildungsleitungen des Seminars bewertet wird. Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen gehalten werden. Die Abweichung von der Anzahl der vorgegebenen Unterrichtsproben bedarf einer Begründung und ist Anlass, mit der Anerkennungsbehörde in Kontakt zu treten.

AUSBILDUNGSPROGRAMM DER SCHULE

Es besteht keine zwingende Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsprogramm der Schule, doch regen wir als Seminar im Benehmen mit den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen trotzdem an, dass diese die in das aktuelle Ausbildungskonzept eingebundenen Veranstaltungen besuchen und dort mitarbeiten.

LEHRGANGSBERICHT

Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leitung des Seminars unter Berücksichtigung der Lehrproben in einem Lehrgangsbericht zu einer nach Leistungsstufen differenzierenden verbalen Gesamtbewertung zusammengefasst. Der Lehrgangsbericht wird den am Lehrgang Teilnehmenden



zusammen mit einer Teilnahmebescheinigung ausgehändigt. Wird der Anpassungslehrgang gemäß § 10 (4) der AnerkennungsVO nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist er nicht bestanden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Anpassungslehrgang einmal für längstens sechs Monate verlängert werden, soweit dadurch die dreijährige Höchstdauer nicht überschritten wird. Wird er auch nach der Verlängerung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, gilt er als endgültig nicht bestanden.

- Für den Nachweis, dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ungeeignet für den nordrhein-westfälischen Schuldienst ist, bedarf es bereits während des Anpassungslehrganges mindestens einer Problemanzeige bei der zuständigen Anerkennungsbehörde sowie regelmäßiger, dokumentierter Dienstgespräche mit Zielvereinbarung zwischen dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin und den Ausbildungsverantwortlichen.
- Erfolgte die Entlassung, weil das Ziel des Anpassungslehrganges offensichtlich nicht erreicht werden konnte, kann eine Wiedereinstellung erfolgen, wenn seit der Entlassung höchstens zwei Jahre verstrichen sind und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer glaubhaft macht, dass die zu der Entlassung führenden Gründe einem Erreichen des Ziels des Anpassungslehrganges nicht länger entgegenstehen. Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine Wiedereinstellung ausgeschlossen.
- Berichte von Fachlehrern und Fachlehrerinnen sind nicht vorgesehen. Trotzdem halten wir eine Rückmeldung für die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der schulischen Ausbildung für sinnvoll und notwendig.
- Eine abschließende Bewertung durch die Schulleitung ist ebenfalls nicht vorgesehen.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 46
Laurentiusstr. 1
59821 Arnsberg
E-Mail: bueroleitung46@bra.nrw.de